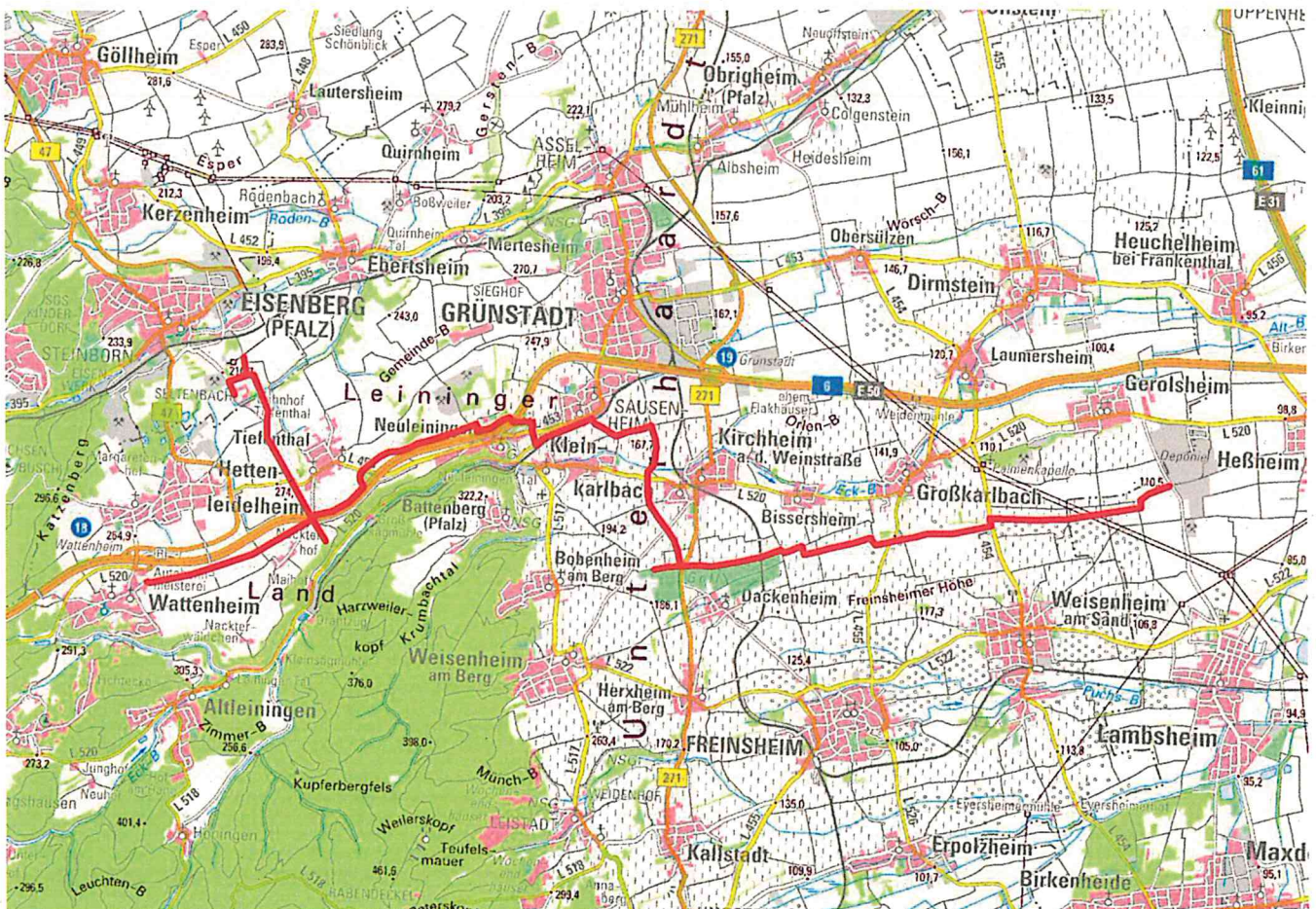




Erneuerung der Gashochdruckleitung Homburg – Rhein und der davon abzweigenden Anschlussleitungen im Abschnitt zwischen Wattenheim und Heßheim

Raumordnerischer Entscheid der Oberen Landesplanungsbehörde

zur vereinfachten raumordnerischen Prüfung
gemäß § 18 Landesplanungsgesetz Rheinland-Pfalz



November 2015

Inhaltsverzeichnis

	Seite
A Raumordnerischer Entscheid	2
B Gegenstand der Prüfung	5
C Verlauf des Verfahrens	6
D Zusammenfassung der Stellungnahmen	7
E Raumordnerische Bewertung und Abwägung	24
F Abschließende Bemerkungen	31

A Raumordnerischer Entscheid

Unter Beachtung der im Landesentwicklungsprogramm (LEP) IV, im Einheitlichen Regionalplan (ERP) Rhein-Neckar und im Regionalen Raumordnungsplan (ROP) Westpfalz IV enthaltenen Ziele der Raumordnung und Landesplanung sowie nach Abwägung der sich aus § 2 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) i.V.m. § 1 Abs. 4 Landesplanungsgesetz (LPIG), dem LEP IV, dem ERP und dem ROP Westpfalz ergebenden Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung ergeht folgender

raumordnerischer Entscheid:

Die Erneuerung der Gashochdruckleitung Homburg – Rhein und der davon abzweigenden Anschlussleitungen im Abschnitt zwischen Wattenheim und Heßheim entspricht mit der Vorzugsvariante den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung, wenn die nachfolgenden Maßgaben erfüllt und die weiteren Anregungen und Hinweise berücksichtigt werden:

1.

Südlich von Grünstadt-Sausenheim ist die Trasse bis zur Querung der ehemaligen Bahnlinie im Bestand zu erneuern. Anschließend ist die Trasse südlich der Bahnlinie, entlang des unbefestigten Wirtschaftsweges, in Richtung Westen weiterzuführen, bis sie wieder auf die Vorzugstrasse trifft.

2.

Im Bereich Tiefenthal ist der konkrete Trassenverlauf frühzeitig mit dem Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum und der Landwirtschaftskammer abzustimmen. Nach der endgültigen Festlegung der Wegeführung durch die Teilnehmergeinschaft ist die Trasse ggf. geringfügig nach Osten, in den neuen Weg, zu verschieben.

3.

Im Naturschutzgebiet „Haardtrand – Am Goldberg“ sowie im Bereich des Vogelschutzgebietes „Haardtrand“ ist der Trassenverlauf eng mit der Oberen Naturschutzbehörde sowie den Unteren Naturschutzbehörden der betroffenen Kreisverwaltungen abzustimmen.

4.

Die in den Antragsunterlagen formulierten Minimierungs-, Vermeidungs- sowie Kompensationsmaßnahmen sind im Genehmigungsverfahren zu konkretisieren. Ferner ist in einer Vorprüfung zu ermitteln, ob eine Verträglichkeitsprüfung gem. § 34 BNatSchG erforderlich ist.

5.

Gewässerkreuzungen sowie Grund- und Bauwasserhaltungen sind im Rahmen der Detailplanung im Planfeststellungsverfahren abzuarbeiten. Es wird eine frühzeitige Abstimmung mit den Wasserbehörden empfohlen.

6.

Nach Beendigung der Baumaßnahmen sind in Anspruch genommene Wirtschaftswege wieder ordnungsgemäß herzustellen.

7.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf vorhandene oder geplante Einrichtungen der Pfalzwerke Netz AG, der Amprion GmbH, der Deutschen Bahn AG, der Verbandsgemeindewerke Freinsheim und des Wasser- und Bodenverbandes führen zu keinen Konfliktsituationen. Den vorgebrachten Anregungen und Hinweisen ist im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens Rechnung zu tragen.

Ebenfalls sind die seitens der Generaldirektion Kulturelles Erbe – Direktion Landesarchäologie, des Landesamtes für Geologie und Bergbau und der Landesbetriebe Mobilität formulierten Auflagen und Hinweise im nachfolgenden Verfahren zu beachten.

Es wird eine Abstimmung mit dem Betreiber des Tontageabbaus angeregt.

8.

Die von den Trägern öffentlicher Belange in Teil D des Entscheids näher dargelegten Anregungen und Hinweise sind bei der weiteren Planung zu berücksichtigen.

Ebenso ist das Ergebnis der raumordnerischen Bewertung und Abwägung in Teil E des Entscheids bei der weiteren Planung zu beachten.

9.

Durch den raumordnerischen Entscheid werden erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse und/oder Bewilligungen nach anderen Rechtsvorschriften nicht ersetzt.

Der raumordnerische Entscheid ist nach einem Zeitraum von fünf Jahren von der zuständigen Landesplanungsbehörde zu überprüfen, wenn bis dahin kein Genehmigungsverfahren eingeleitet worden ist. Gegebenenfalls entscheidet sie, ob eine neue raumordnerische Prüfung durchzuführen ist.

10.

Die für das Genehmigungsverfahren beantragte Trassenführung sowie der nach Abschluss der Bauarbeiten endgültige Leitungsverlauf sind der Oberen Landesplanungsbehörde in digitaler Form zum Eintrag in das Raumordnungskataster (ROK 25) zuzusenden.

B Gegenstand der Prüfung

Die Creos Deutschland GmbH, Saarbrücken, plant, ihre Gashochdruckleitung Homburg – Rhein (DN 500) und die davon abzweigenden Anschlussleitungen auf einer Länge von ca. 30 km im Abschnitt zwischen Wattenheim und Heßheim zu erneuern. Mehrere Abschnitte der Trasse sollen umgelegt werden. Die Leitungen dienen der öffentlichen Gasversorgung.

Beginnend in Wattenheim, südlich der Autobahn-Anschlussstelle, verläuft die zu erneuernde Gashochdruckleitung zunächst in der bestehenden Trasse. Nach ca. 1,5 km weicht die Vorzugsvariante etwas nach Norden von der Bestandstrasse ab, um auf Höhe der Kreisstraße K 36 von der Autobahnsüdseite auf die –nordseite zu wechseln. Bei Neuleiningen unterquert die Vorzugsvariante erneut die Autobahn und quert das südlich liegende Naturschutzgebiet „Haardtrand – Am Goldberg“. Richtung Osten verläuft die Vorzugsvariante auf einer Länge von ca. 1 km in Wirtschaftswegen, um anschließend auf die Bestandstrasse zu stoßen. In der Folge wird die Bundesstraße B 271 erreicht. Die Vorzugsvariante soll dort im Rahmen des Baus der Ortsumgehung Kirchheim im Zuge der B 271 mit verlegt werden. Nordwestlich von Dackenheim biegt die Gasleitung nach Osten ab und verläuft am Nordrand des Golfplatzes. Im weiteren Verlauf nach Osten wird die Vorzugstrasse um etwa 150 m bis 250 m nach Süden verschoben, um nahe der K 2 wieder auf die Bestandstrasse zu treffen. An der Armaturengruppe westlich von Heßheim endet die Maßnahme.

Durch die teilweise Umlegung der Leitung werden Teile der bestehenden Leitungen nicht mehr genutzt. Sie werden nach der Umlegung gereinigt und verbleiben verschlossen im Boden.

Mit der Erneuerung der Leitung sollen gleichzeitig mehrere Anschlussleitungen ausgetauscht werden. Davon betroffen sind Leitungen an den Armaturengruppen bei Hettenleidelheim, Eisenberg, Neuleiningen, Grünstadt, Bobenheim am Berg und Großkarlbach.

Für einzelne kurze Teilabschnitte werden, ergänzend zur Vorzugsvariante, alternative Trassenvarianten aufgeführt. Dies betrifft die Teilabschnitte „Wattenheim - Tiefental“, „NSG 'Am Goldberg' - Sausenheim - Kirchheim“ und „südlich Großkarlbach“.

Die Umlegung des Leitungsabschnitts westlich von Kirchheim ist nicht Teil der vereinfachten raumordnerischen Prüfung. Grund hierfür ist der derzeitige Bau der Ortsumgehung der B 271 westlich von Kirchheim, mit dem zeitgleich die Gasleitung entlang der Ortsumgehung verlegt werden soll. Die Genehmigung dieses Abschnitts erfolgt im Anzeigeverfahren nach Energiewirtschaftsgesetz.

Eine detaillierte Beschreibung des Vorhabens enthält der Erläuterungsbericht vom 30.06.2015, der von der IBNi Ingenieurbüro Nickel GmbH, Bad Honnef, und der L.A.U.B. GmbH, Kaiserslautern, erarbeitet wurde.

C Verlauf des Verfahrens

Die Firma Creos Deutschland GmbH hat mit Schreiben vom 14.07.2015 die Einleitung einer vereinfachten raumordnerischen Prüfung nach § 16 ROG i.V.m. § 18 LPlG bei der Oberen Landesplanungsbehörde der Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) Süd beantragt.

Die Obere Landesplanungsbehörde hat mit Schreiben vom 16.07.2015 die vereinfachte raumordnerische Prüfung mit einer schriftlichen Anhörung eingeleitet, um das Vorhaben mit anderen Fach- und Einzelplanungen von überörtlicher Bedeutung abzustimmen und die Übereinstimmung mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung zu bestätigen bzw. herbeizuführen.

An dem Verfahren wurden 42 Behörden, Gemeinden, Verbände und sonstige Stellen beteiligt.

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit war darüber hinaus in den Amtsblättern der Verbandsgemeinden Eisenberg (Pfalz), Freinsheim, Grünstadt-Land, Hettenthal und Lamsheim-Heßheim sowie der Stadt Grünstadt darauf hingewiesen worden, dass die Unterlagen auch auf der Internetseite der SGD Süd eingesehen werden konnten. Die Abgabe einer Stellungnahme war bis zum 16.09.2015 möglich.

Die im Rahmen der schriftlichen Anhörung von den Verfahrensbeteiligten vorgetragene Bedenken, Anregungen und Hinweise wurden dem Antragsteller zur Auswertung übermittelt.

Am 11.11.2015 fand ein Fachgespräch statt, um landwirtschaftliche und naturschutzfachliche Belange abzustimmen. Dazu waren mit Schreiben vom 16.10.2015 die Vertreter der Landwirtschaftskammer, der Oberen Naturschutzbehörde der SGD Süd, der Unteren Naturschutzbehörden der Kreisverwaltungen Bad Dürkheim und Rhein-Pfalz-Kreis sowie die Antragstellerin eingeladen worden.

D Zusammenfassung der Stellungnahmen

Die schriftlichen Stellungnahmen der Verfahrensbeteiligten dienen dem Zweck, das Vorhaben hinsichtlich seiner Übereinstimmung mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung zu überprüfen und mit anderen Fach- und Einzelplanungen abzustimmen.

Die nachfolgend dargelegten Aussagen werden nur insoweit wiedergegeben, als grundsätzliche Bedenken und Anregungen gegen das Vorhaben geäußert wurden, welche für die raumordnerische Entscheidung von Bedeutung sind.¹

¹ Dies betrifft in erster Linie die detaillierten Auflagen und Hinweise der Amprion GmbH, der Deutschen Bahn AG, der Landwirtschaftskammer und des Landesamtes für Geologie und Bergbau. Die jeweiligen Stellungnahmen wurden der Antragstellerin zur Berücksichtigung im nachfolgenden Verfahren zugesandt.

Der **Planungsgemeinschaft Westpfalz**, Kaiserslautern, erklärt, dass sie nur in einem kleinen Bereich um den Bahnhof Tiefenthal berührt sei. Mit der Erneuerung des Gasnetzes werde die Energieversorgung auch von Teilen der Region Westpfalz als Grundvoraussetzung für eine nachhaltige Regionalentwicklung gesichert. Die hier vorgesehenen Vorzugsvarianten V13_A1 und V13_A2 lägen weitgehend in einem ausgesparten Bereich des nördlich, östlich und westlich des Bahnhofs Tiefenthal im ROP IV Westpfalz festgesetzten Vorranggebietes für den Rohstoffabbau. Das Ziel „Innerhalb der Vorranggebiete für den Rohstoffabbau hat die Sicherung des Rohstoffabbaus Vorrang vor anderen Nutzungsansprüchen“ (Z 32 ROP IV Westpfalz) werde daher durch die Trassenführung nur minimal in vertretbarer Weise beeinträchtigt.

Es werde angeregt, die kurze, von Ost nach West verlaufende Trasse V13_A1 nördlich des Bahnhofs Tiefenthal innerhalb der Ackerflächen nach Möglichkeit weiter nach Süden zu verschieben. Beim Trassenabschnitt V13_A2 erfolge die Erneuerung innerhalb der Bestandstrasse.

Der **Verband Region Rhein-Neckar**, Mannheim, äußert aus regionalplanerischer Sicht keine Bedenken gegen das Vorhaben. Nach dem Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar sollten bestehende Energieleitungen in ihrem Bestand gesichert und bei Bedarf ausgebaut werden (Plansatz 3.2.5.2). Neue Energieleitungen seien flächensparend zu bauen und falls möglich mit bestehenden Energie- und Verkehrsstrassen zu bündeln. Eine Zerschneidung von Freiräumen solle vermieden werden. Bei der Planung von Leitungstrassen sollten die Belange der Siedlungsentwicklung, des Städtebaus, des Natur- und Landschaftsschutzes, der Landwirtschaft sowie der Rohstoffsicherung berücksichtigt werden (Plansatz 3.2.5.1).

Diese Grundsätze seien bei dem vorliegenden Vorhaben so weit wie möglich umgesetzt worden. Die Leitungserneuerung trage zu einem technisch einwandfreien Weiterbetrieb der Leitung bei und sichere die Gasversorgung im Bereich der Vorderpfalz. Zudem werde die Leitung in Teilabschnitten in der bestehenden Trasse verlegt. Durch Anpassung an die veränderten Versorgungs- und Betriebsbedingungen und die aktuellen Gegebenheiten (Siedlungserweiterungen etc.) sei jedoch in Teilberei-

chen eine neue Trasse notwendig, die vielfach in enger räumlicher Nähe zu bestehenden Gasleitungen verlaufe.

Bezüglich der konkreten Trasse der Gashochdruckleitung seien nach dem Einheitlichen Regionalplan verschiedene Vorrang- und Vorbehaltsgebiete betroffen:

In Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege (Plansatz 2.2.1.3) hätten die Ziele des Naturschutzes Vorrang vor entgegenstehenden oder beeinträchtigenden Nutzungsansprüchen.

Die neu geplante Trasse verlaufe in einem sehr kleinen Teilbereich nördlich von Neu- leiningen durch ein Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege. Aufgrund der unterirdischen und zeitlich befristeten Leitungsverlegung seien bezüglich der Schutzziele des Vorranggebiets keine langfristigen Beeinträchtigungen zu erwarten. In ökologisch sensiblen Bereichen sei durch eine Verringerung des Arbeitsstreifens eine Minimierung des Eingriffs zu gewährleisten.

Regionale Grünzüge (Plansätze 2.2.1, 2.1.3) dienen als großräumiges Freiraumsystem dem langfristigen Schutz und der Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts sowie dem Schutz und der Entwicklung der Kulturlandschaft. In regionalen Grünzügen seien technische Infrastrukturen zulässig, die die Funktion der Grünzüge nicht beeinträchtigen würden oder im überwiegend öffentlichen Interesse notwendig seien.

Der Eingriff in den Regionalen Grünzug sei auf die Bauphase beschränkt. Aufgrund der unterirdischen Leitungsverlegung seien keine langfristigen Beeinträchtigungen zu erwarten. Zudem sei die Erneuerung der Gasleitung im öffentlichen Interesse.

Grünzäsuren (Plansätze 2.1.2 und 2.1.3) hätten die Funktion, eine bandartige Siedlungsentwicklung und das Zusammenwachsen von Siedlungsgebieten zu verhindern. In Grünzäsuren sei die Erweiterung standortgebundener technischer Infrastrukturen ausnahmsweise möglich.

Grünzäsuren seien durch das geplante Vorhaben nur in einem geringen Umfang von etwa 2 km Länge betroffen. Die Funktion der Grünzäsuren werde nicht beeinträchtigt.

In Vorranggebieten für die Landwirtschaft (Plansatz 2.3.1.2) sei zur Sicherung der landwirtschaftlichen Bodennutzung eine außerlandwirtschaftliche Nutzung nicht zulässig.

In Bezug auf die Landwirtschaft seien die Auswirkungen auf den Zeitraum der Leitungsverlegung beschränkt. Durch eine Mindestüberdeckung der Leitung sei nach der Verlegung eine uneingeschränkte landwirtschaftliche Nutzung der Flächen gewährleistet.

In Vorranggebieten für den Rohstoffabbau (Plansatz 2.4.2.1) habe die Rohstoffgewinnung Vorrang vor konkurrierenden Nutzungsansprüchen und dürfe durch andere Nutzungen nicht ausgeschlossen oder beeinträchtigt werden.

Durch das Vorhaben sei lediglich ein Vorranggebiet südwestlich von Heßheim randlich tangiert. Zudem finde hier die Leitungserneuerung in der bestehenden Trasse statt, so dass keine zusätzlichen Beeinträchtigungen bestünden.

In Vorbehaltsgebieten für den Grundwasserschutz (Plansatz 2.2.3.3) sollten die Belange des Grundwasserschutzes bei der Abwägung mit grundwassergefährdenden Nutzungen besonders berücksichtigt werden.

Die Leitung verlaufe nur auf einem kurzen Streckenabschnitt von 2 km Länge durch ein Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz. Eine Gefährdung des Grundwassers sei durch die geplante Leitung nicht zu befürchten. Ungeachtet dessen seien bei Betroffenheit von Wasserschutzgebieten die jeweiligen Schutzbestimmungen zu beachten. Seitens des Verbands Region Rhein-Neckar bestünden aufgrund der obigen Ausführungen keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben.

Aus Sicht der **Kreisverwaltung des Donnersbergkreises**, Kirchheimbolanden, bestehen keine Bedenken gegen die Planung. Sollten erforderliche Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen im Donnersbergkreis vorgesehen werden, sei eine frühzeitige Abstimmung der Maßnahmen mit der Unteren Naturschutzbehörde erforderlich.

Die **Kreisverwaltung Bad Dürkheim**, Bad Dürkheim, erklärt, dass die Gasleitung westlich von Kirchheim im Zuge des Baus der Bundesstraße B 271 (Ortsumgehung Kirchheim) auf 2,2 km Strecke in den parallel zur Ortsumgehung geplanten Wirtschaftsweg verlegt werden solle. Hierbei sei der lagemäßige Verlauf der Gasleitung innerhalb des Wirtschaftsweges so zu wählen, dass die geplanten Gehölzpflanzungen entsprechend den Planunterlagen der Planfeststellung zur Ortsumgehung Kirchheim umgesetzt werden könnten.

Weiterhin sollten qualifizierte Straßen und Bahnlinien sowie der Eckbach in geschlossener Bauweise (Bohrspühlverfahren) unterquert werden. Soweit sich in diesen Querungsbereichen angrenzend hochwüchsige Baum- und Gehölzbestände befänden, seien diese zusammenhängend mit der Unterquerung der Verkehrswege und Gewässer in geschlossener Bauweise auszuführen. Ebenso sei das Naturdenkmal „Lösswände in Großkarlbach“ durch geschlossene Bauweise zu unterqueren, sofern die Trasse im Bereich des Naturdenkmals gewählt werde. Sollte die Trasse durch den geschützten Landschaftsbestandteil „Langrech/Weisenheim am Sand“ verlaufen, sei darauf zu achten, dass keine Biotopstrukturen zerstört würden.

Die Gashochdruckleitung verlaufe durch Teilgebiete des Vogelschutzgebietes „Haardtrand“. Entsprechend den vorgelegten Unterlagen solle zu den Planfeststellungsunterlagen eine Natura 2000-Vorprüfung erstellt und weiterführende zoologische Untersuchungen durchgeführt werden. Hierzu weise man darauf hin, dass für das Vogelschutzgebiet „Haardtrand“ derzeit ein Bewirtschaftungsplan, einschließlich Bestandserfassung und Maßnahmenplanung, erarbeitet werde.

In diesem Zusammenhang weise man auch auf die Brutnachweise verschiedener Vogelarten im Trassenbereich hin. Auf Grund der Betroffenheit dieser Vogelarten sollten vorbehaltlich der Ergebnisse der FFH-Vorprüfung und der zoologischen Untersuchung die Bauarbeiten im Winterhalbjahr ausgeführt werden. Bei der Erstellung der Planfeststellungsunterlagen seien weiterhin die Maßnahmenvorschläge des Bewirtschaftungsplanes zu beachten.

Westlich von Tiefenthal bestünden im Bereich der neu ausgebauten Kurve an der Landesstraße L 453 im Trassenverlauf der Gasleitung (Trassenvariante V12_A1) noch Kompensationsverpflichtungen des LBM Speyer in Form von Gehölzpflanzungen. Im Hinblick auf den von Gehölzpflanzungen freizuhaltenden Schutzstreifen der Gasleitung sei ein ggf. sich ergebender Konflikt zu lösen. Zum Verfüllen der Leitungsgräben dürfe insbesondere im Bereich Neuleiningen und Tiefenthal kein Fremdmaterial (zusätzlich zu dem beim Bau anfallenden Aushub zur Verfüllung) eingebracht werden. Man gehe davon aus, dass die landespflegerischen Maßnahmenvorschläge des Büros LAUB berücksichtigt würden.

Die **Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis**, Ludwigshafen am Rhein, äußert aus naturschutzfachlicher Sicht Bedenken.

Die Trasse der Vorzugsvariante führe im Zuständigkeitsbereich des Rhein-Pfalz-Kreises auf längerer Strecke an der Nordgrenze des Vogelschutzgebiets „Haardt-rand“ sowie verschiedener, in der Biotopkartierung des Landes enthaltener Lebensräume entlang. Verlege man dort die Leitung, würden zu Naturschutzzwecken erworbene Eigentumsflächen der Kreisverwaltung durch die Baumaßnahme direkt sowie durch Restriktionen innerhalb des Leitungsschutzstreifens zusätzlich indirekt in Mitleidenschaft gezogen (artabhängige Rodungsverpflichtung von Gehölzen, Einschränkungen bei bzw. Verbot der Neubepflanzung). Dies betreffe eine bestehende Trockenmauer mit dem Vorkommen der streng geschützten Mauereidechse sowie Einschränkungen bei der dort vorgesehenen Entwicklung weiterer Trockenbiotope.

Die Kreisverwaltung werde ihre Parzellen daher weder direkt für das Vorhaben zur Verfügung stellen noch Nutzungsrestriktionen infolge der Ausweisung eines Schutzstreifens akzeptieren.

Im Ergebnis scheidet die Realisierung der „Vorzugsvariante“ daher aus. Stattdessen schlägt man vor, die Leitung etwas weiter nördlich der Bestandstrasse zu verlegen. Dies könne ganzjährig geschehen. Weinberge seien nur südlich des Wirtschaftsweges vorhanden, so dass die Rodung von Rebstöcken weitgehend entfallen könne.

Die für das Jahr 2016 vorgesehenen faunistischen Bestandsaufnahmen müssten die Artengruppen der Vögel, der Reptilien und der Heuschrecken umfassen. Darüber hinaus seien natürlich die Biotoptypen entlang der Trasse zu kartieren.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestünden keine Bedenken. Die geplante Leitungsführung liege außerhalb festgesetzter wasserwirtschaftlicher Schutzgebiete. Ebenso sei - soweit erkennbar - kein Oberflächengewässer betroffen. Die Leitungsführung im Bereich der Deponie Heßheim sei mit der SGD Süd – Obere Abfallbehörde abzustimmen. Sollten im Streckenverlauf schädliche Bodenveränderungen vorgefunden werden, seien die Bodenschutzbehörden zu verständigen (s.a. Nr. 3.1.5 des Erläuterungsberichts). Für notwendig werdende Bauwasserhaltungen sei rechtzeitig vor Baubeginn die wasserbehördliche Erlaubnis bei der Unteren Wasserbehörde einzuholen.

In den früher zum Transport von Kokereigas benutzten Leitungen könnten Rückstände von Gemischen mit Teerölen und Kohlenwasserstoffen vorhanden sein. Es sei sicherzustellen, dass bei den Bauarbeiten keine Verunreinigung des Bodens und des Grundwassers stattfindet. Leitungsabschnitte, die stillgelegt, jedoch nicht ausgebaut würden, seien ordnungsgemäß zu reinigen und dicht zu verschließen.

Die **Verbandsgemeindeverwaltung Eisenberg (Pfalz)** macht gegen die geplante Baumaßnahme keine Bedenken geltend.

Von Seiten der **Verbandsgemeindewerke Freinsheim** bestehen keine Einwände gegen die Erneuerung der Gashochdruckleitung. Berührungspunkte mit Ver- und Entsorgungsleitungen würden lediglich im Bereich des Streckenabschnitts V15_A2 und V1_A12a (Querung Bahnstrecke) auftreten und seien zu beachten. Die Ausführungsplanung der Gashochdruckleitung sei an den Berührungspunkten nochmals im Detail mit den Verbandsgemeindewerken Freinsheim abzustimmen.

Die **Ortsgemeinde Dackenheim** äußert Informations- und Abstimmungsbedarf hinsichtlich einer zu verlegenden Armaturengruppe nördlich von Dackenheim, die im Zusammenhang mit dem Bau der Ortsumgehung Kirchheim im Zuge der B 271 steht.

Die **Verbandsgemeindeverwaltung Grünstadt-Land** teilt mit, dass die Ortsgemeinde Kleinkarlbach sich der Stellungnahme der Landwirtschaftskammer vollumfänglich anschließe.

Die **Verbandsgemeindeverwaltung Lamsheim-Heßheim** äußert keine Einwände gegen die geplante Trassenführung.

Auch von Seiten der **Stadtverwaltung Grünstadt** bestehen gegen die Vorzugsvariante keine Bedenken. Falls die Vorzugsvariante nicht zum Tragen käme, sondern die Leitung in die Wirtschaftswege der Gemarkung Sausenheim verlegt würde, wisse man bereits heute darauf hin, dass die Leitung dann vorzugsweise in das angrenzende Bankett zu verlegen sei. Müsse die Leitung in die bestehenden betonierten Wirtschaftswege verlegt werden, seien diese wieder in den Urzustand herzustellen. Dies bedeute, dass man keiner Aufschneidung von Teilstücken in betonierten Wirtschaftswegen zustimme, sondern diese komplett abzutragen und neu herzustellen seien. Diese Maßnahme sei frühzeitig mit der Stadtverwaltung abzustimmen. Dies gelte auch für den Fall, dass betonierte Wirtschaftswege in der Gemarkung Sausenheim bei der Vorzugsvariante betroffen seien.

Weiterhin bitte man um Berücksichtigung der in der Planung befindlichen Südumgehung Sausenheim, deren Trassenführung derzeit durch den LBM Worms bestimmt werde.

Die **Amprion GmbH**, Dortmund, erklärt, dass durch die geplante Leitungserneuerung der Schutzstreifen der 220-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Roxheim – Otterbach tangiert werde. Bei der weiteren Planung werde um Beachtung von entsprechenden Auflagen und Hinweisen gebeten.

Das **Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr**, Bonn, äußert gegen das Vorhaben keine Bedenken. Dem Vorhaben könne aus militärischer Sicht zugestimmt werden. Sollte es im Zuge der Verlegung der Gashochdruckleitung zu Straßenbauarbeiten, insbesondere zur Verlegung von Straßenverläufen, kommen, sei das Bundesamt im weiteren Verlauf des Verfahrens zu beteiligen.

Die **Deutsche Bahn AG – DB Immobilien**, Frankfurt/M., erklärt, dass grundsätzlich keine Bedenken bestünden. Die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der betroffenen Strecke Bad Dürkheim – Monsheim dürfe nicht gefährdet oder gestört werden. Auflagen und Hinweise wären zu beachten.

Das **Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Rheinpfalz**, Neustadt an der Weinstraße, stellt fest, dass in der Gemarkung Tiefenthal eine Flurbereinigung zur Neuordnung der Ackerflächen beantragt worden sei. Derzeit würden im Rahmen einer projektbezogenen Untersuchung unter anderem die möglichen Umstrukturierungen am Wegenetz untersucht. Der Abschnitt V12_A1 der Gashochdruckleitung verlaufe durch den geplanten Neuordnungsbereich. Wege- und Besitzverhältnisse können sich demnach durch die beabsichtigte Bodenordnung ändern. Teilweise verlaufe die Gashochdruckleitung auf einem Wirtschaftsweg, der nach momentaner Einschätzung entfernt werden könnte. Im übrigen Trassenbereich würden keine Einwände erhoben.

Die **Generaldirektion Kulturelles Erbe – Direktion Landesarchäologie**, Speyer, äußert keine grundsätzlichen Bedenken, weist jedoch auf mögliche archäologische Fundstellen hin. Im Trassenverlauf für die Gasleitung seien in der Fundstellenkartierung zahlreiche archäologische Fundstellen verzeichnet. In der beiliegenden Liste seien nach derzeitigem Kenntnisstand alle Fundstellen aufgeführt, welche durch die Leitungstrasse direkt betroffen seien und solche, die bis ca. 100 m im Umfeld lägen. Auf dem mitgelieferten Kartenmaterial seien nur die ungefähren Mittelpunkte der Fundstellen angegeben. Je nach Objekt könne sich die Fundstelle bis zu 100 m um

diesen Mittelpunkt ausdehnen und entferntere Stellen könnten bis in den Bereich der Leitungstrasse reichen.

Ob eine Fundstelle im Vorfeld der Baumaßnahme archäologisch untersucht werden müsse oder eine baubegleitende Dokumentation möglich sei, lasse sich erst bei einer grundstücksgenaue Trassenführung sagen. Sobald die Detailplanungen vorliegen würden, könne man eventuell genauere Aussagen zum Umfang der Untersuchungen machen. Die Landesarchäologie Speyer sei bei allen weiteren Planungen zu beteiligen. Der Bauherr werde aufgefordert, sich frühzeitig mit der Landearchäologie in Verbindung zu setzen, um die Maßnahme abzustimmen.

Vorsorglich weise man auf die Novellierung des Denkmalschutzgesetzes vom 26.11.2008 (§ 21 Abs. 3) hin, in der eine eventuelle Kostenbeteiligung des Bauherrn geregelt worden sei.

Das **Landesamt für Geologie und Bergbau**, Mainz, äußert keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Trassierung und gibt Hinweise und Anregungen bezüglich des Altbergbaus, des Bodens, der Hydrogeologie und der Ingenieurgeologie.

Bei Eisenberg läge die geplante Leitungstrasse in einem Vorranggebiet für den Rohstoffabbau (gemäß ROP Westpfalz). In diesen Vorrangbereichen habe die Rohstoffgewinnung Vorrang vor anderen Nutzungsansprüchen und dürfe durch andere Nutzungen nicht ausgeschlossen oder wesentlich beeinträchtigt werden. Man bitte um Beachtung dieser Vorgaben. Gegen die restlichen Trassenführungen bestünde aus rohstoffgeologischer Sicht kein Einwand, sofern es durch evtl. erforderliche landespflegerische Kompensationsmaßnahmen außerhalb der Trassenführung zu keinerlei Überschneidungen mit den im ROP ausgewiesenen Rohstoffsicherungsflächen komme.

Der **Landesbetrieb Mobilität – Autobahnamt Montabaur** äußert keine grundsätzlichen Bedenken. Es sei jedoch zu beachten, dass sich entlang der Bundesautobahn (BAB) bundeseigene Einrichtungen (Fernmeldeleitung, LWL-Kabel, Entwässerung,

etc.) sowie zwei planfestgestellte Regenrückhaltebecken (RRB 4 + RRB 5) der BAB A 6 befänden.

Der 6-streifige Ausbau des betroffenen Streckenabschnittes der BAB A 6 sei im Bundesverkehrswegeplan unter „weiterer Bedarf“ eingestellt. Hierfür sollte ein entsprechender Abstand eingeplant werden. Darüber hinaus sei im weiteren Verfahren (Detailplanung) eine Abstimmung mit dem Autobahnamt und deren Außenstellen erforderlich.

Der **Landesbetrieb Mobilität Speyer** stellt fest, dass die Leitungsverlegung eine Vielzahl klassifizierter Straßen berühre. Lediglich das Vorhaben „Ortsdurchfahrt Neuleiningen und Radweg nach Sausenheim“ befinde sich derzeit in der Ausführung. Ein Aufbruch der betroffenen Strecke in den nächsten fünf Jahren werde daher abgelehnt.

Im Übrigen weise man bereits jetzt darauf hin, dass für die Inanspruchnahme von Straßeneigentum vor Baubeginn eine vertragliche Regelung mit dem LBM Speyer abzuschließen sei. Für die Verlegung in den jeweiligen Bauverbots- und Baubeschränkungszone der klassifizierten Straßen bedürfe es ebenfalls vor Baubeginn einer anbaurechtlichen Genehmigung.

Der **Landesbetrieb Mobilität Worms** ist im Bereich der Ortsumgehung Kirchheim von der Erneuerung der Gashochdruckleitung betroffen. Wie bereits in den Unterlagen erwähnt sei, solle die Leitung auf einer Strecke von ca. 2,2 km in den parallel zur Ortsumgehung Kirchheim (B 271 neu) verlaufenden Wirtschaftsweg verlegt werden. Der LBM Worms stehe zur Abstimmung der Maßnahmen im engen Kontakt mit der Creos Deutschland GmbH. Seitens des LBM Worms bestünden daher keine Bedenken.

Ferner weise man auf eine mögliche Ortsumgehung südlich von Sausenheim im Zuge der L 453 hin. Im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsstudie seien zwei Varianten bewertet worden. Nach einer Entscheidung des Ministeriums des Innern, für

Sport und Infrastruktur seien die Planungen, die die Grundlage für einen Antrag eines ROV sein sollten, nicht abgeschlossen worden. Die Planung ruhe derzeit. Ob und wann die Planungen weitergeführt würden, sei derzeit offen.

Von Seiten der **Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz**, Neustadt an der Weinstraße, kann die Erforderlichkeit zur Erneuerung der Gashochdruckleitung vom Grundsatz her nachvollzogen werden. Gleichwohl seien daran aus landwirtschaftlicher Sicht Maßgaben und Anforderungen zur Trassenführung zu stellen.²

Die Trassenführung sei bereits im Vorfeld des Antrags mit einzelnen, örtlich betroffenen Landwirtschaftsvertretungen und der Landwirtschaftskammer auf unterschiedlich denkbare Varianten hin diskutiert worden. Im Ergebnis bleibe festzuhalten, dass die vorliegende Präferenzvariante sich vom Grundsatz her mit den agrarstrukturellen Anforderungen vereinbaren lasse.

Gleichwohl sehe man zu einzelnen Neutrassierungsabschnitten noch vertiefenden Klärungsbedarf. Grundsätzlich werde bemängelt, dass aus den Planunterlagen nicht klar hervorgehe, welche Leitungen im Bestand erneuert und welche nach Durchführung der Erneuerungsmaßnahme stillgelegt werden sollten.

Insofern ergehe die Stellungnahme vorbehaltlich der Klärung entsprechender Verständnisfragen. Man gehe zunächst davon aus, dass die Leitung östlich von Wattenheim entlang bestehender Wirtschaftswege im Bestand erneuert werde. Die dort unmittelbar südlich der Autobahn A 6 geführte Alternativtrasse werde nicht befürwortet, da sie über weite Teile quer durch freies Feld führe. Bei der Vorzugsvariante erfolge dann eine Verlagerung aus der Ortslage „Nackter Hof“ heraus in nördliche Richtung, welche sich an bestehenden Wirtschaftswegen orientiere. Dies werde befürwortet.

² Die in der Stellungnahme genannten Hinweise zu Überdeckung, Baudurchführung, Weginanspruchnahme, Entschädigung, Schilderpfählen und Grenzsteinen sind für die vereinfachte raumordnerische Prüfung nicht relevant. Sie wurden der Vorhabenträgerin zur Berücksichtigung im Planfeststellungsverfahren übersandt.

An der Überquerung A 6 / K 36 Nackter Hof - Tiefenthal sei dann eine Bündelung von Abzweigungen mit einer neuen Armaturenstation vorgesehen. Von dort aus solle eine neue Anschlussleitung (V12-A1) in nördliche Richtung zur bestehenden Armaturengruppe südlich von Eisenberg geführt werden. Hernach würde sich eine neue Betroffenheit landwirtschaftlicher Flächen auf einer Länge von ca. 2,4 km ergeben.

Warum die vorhandene Anschlussleitung ca. 700 m westlich der Ortslage Tiefenthal nicht im Bestand erneuert würde, erschließe sich nicht. Die neue Anschlussleitung würde in einem Abstand von ca. 100 m zum Westrand der Ortslage Tiefenthal verlaufen. In diesem Zusammenhang weise man auch darauf hin, dass die neu geplante Anschlussstrasse innerhalb des westlich der Ortslage Tiefenthal vorgesehenen Bodenordnungsverfahrens verlaufe.

Anschließend folge die Vorzugstrasse der A 6 nach Osten, um dann entlang von Wirtschaftswegen von der Gemarkung Tiefenthal auf die Gemarkung Neuleiningen überzugehen. Nachvollziehbar werde dort die Trasse bis zur Unterquerung der A 6 auf der Hangseite der Wirtschaftswege und so weit wie möglich außerhalb der dort beginnenden Weinbaulagen geführt.

Bei der Weiterführung im stark hängigen, weinbaulich klein-parzellierten und wegemäßig schwer erschließbaren Abschnitt südlich der Autobahn A 6 bis zur ehemaligen Bahnlinie Grünstadt - Altleiningen sei den einzelbetrieblichen Interessen soweit als möglich Rechnung zu tragen, d.h. die Trasse sollte auf kürzestem Wege verlegt werden und so wenig weinbaulich genutzte Fläche wie möglich berühren.

Die dann ab der o.a. Bahnlinienquerung tief in die Weinbergslagen der Gemeinde Kleinkarlbach hineinreichende Präferenzvariante werde im Wesentlichen damit begründet, die künftige Leitung so weit wie möglich entfernt von den Orts(rand)lagen zu führen. Dieser Beweggrund sei vom Grundsatz her nachvollziehbar.

Bei eingehender Betrachtung sehe man jedoch auch bei einer Fortführung entlang des Weges unmittelbar südlich der Bahnlinie Grünstadt - Altleiningen eine nur gerin-

ge Betroffenheit besiedelter Bereiche (u.a. mit dazwischenliegend tiefem Einschnitt der ehem. Bahntrasse), keine doppelseitige, sondern nur einseitige Betroffenheit der auflaufenden Weinbergflächen, einen entsprechend geringeren Entschädigungsaufwand und nur die Betroffenheit eines unbefestigten Wendeweges und nicht die eines schwer befestigten Hauptwirtschaftsweges. Man halte auch dies insgesamt für abwägungsrelevant.

Nach Übergang auf die Gemarkung Kirchheim erfolge die Weiterführung in südlicher Richtung entlang der jüngst in ihrem Bau begonnenen B 271-neu Kirchheim-West. Dies werde vom Grundsatz her als sinnvoll erachtet. Es sei jedoch sicherzustellen, dass die beiden Ausbauprojekte nicht zeitgleich umgesetzt würden, um einzelbetriebliche Überbelastungen zu vermeiden.

Vor Überleitung auf die Ostseite der B 271-neu in der Gemarkung Dackenheim sei laut den Antragsunterlagen eine neue Armaturengruppe vorgesehen. Für deren genaue Standortfestlegung sehe man im weiteren Verfahren erhöhten Abstimmungsbedarf. Zwischen der B 271 und der Bahnlinie Bad Dürkheim - Grünstadt solle die Leitung dann am Nordabschluss des Dackheimer Golfplatzgeländes verlegt werden, was vom Grundsatz her befürwortet werde.

In der Weiterführung auf Bissersheimer, Großkarlbacher und Gerolsheimer Gemarkung folge die Linienführung hauptsächlich entlang bestehender (Haupt-)Wirtschaftswege und weitestgehend außerhalb weinbaulich genutzter Lagen.

Da die dort verlaufenden Wege z.T. auch von den Weinbaubetrieben genutzt werden müssten, sei die Lesezeit als Bauphase so weit wie möglich zu vermeiden. Soweit unvermeidbar, seien genügend Zeitfenster zu belassen, um das Lesegut so schnell wie möglich zu den Betriebs- bzw. Verarbeitungsstätten bringen zu können.

Auch für den letzten Abschnitt auf Heßheimer Gemarkung sei besonderes Augenmerk auf die Bauzeitenphase zu legen. Die Leitungsverlegung erfolge östlich der

Kreisstraße K 2 entlang des Bergweges, z.T. durch das Gelände des dort mit einer Oberflächenabdichtung versehenen Deponiegeländes.

Insofern sei von einer längeren Bauphase auszugehen, die eingehend mit der örtlich zuständigen Landwirtschaftsvertretung und der Landwirtschaftskammer abgestimmt werden müsse, da es sich bei dem Bergweg um eine für den landwirtschaftlichen Verkehr sehr bedeutsame Verbindungsachse handele. Hier sei folglich jede Möglichkeit eines Ausbaus außerhalb der Vegetationsperiode zu nutzen.

Die **Pfalzwerke Netz AG**, Ludwigshafen am Rhein, äußert keine grundlegenden Bedenken. Im Bereich aller Trassenvarianten befänden sich jedoch Freileitungen und Erdkabelleitungen (20 kV und 110 kV). Zur Berücksichtigung der Belange der Pfalzerwerke werde im Zuge des Genehmigungsverfahrens, bei dem die Beteiligung der Pfalzerwerke zwingend erforderlich sei, detailliert Stellung genommen.

Der **Wasser- und Bodenverband zur Beregnung der Vorderpfalz**, Mutterstadt, ist mit den Beregnungsleitungen Strang 2 DN 300 von der Maßnahme betroffen. Für die Leitungen sei eine Schutzstreifenbreite von 6 m einzuhalten. Jegliche Baumaßnahmen auf Grundstücken mit ausgewiesenen Schutzstreifen bedürften der Abstimmung mit dem Leitungsbetreiber. Gegenseitige nachteilige Beeinflussungen von Rohrleitungen und angrenzender Bauwerke seien auszuschließen. Man bitte daher, in die weiteren Planungsschritte einbezogen zu werden.

Die **Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz der SGD Süd**, Neustadt an der Weinstraße, äußert keine grundsätzlichen Bedenken. Eine konkrete Beurteilung erfolge bei Vorlage von Detailplänen im weiteren Planfeststellungsverfahren, an dem man zu beteiligen sei.

Überschwemmungsgebiet / Gewässer

Die Erneuerung der Gashochdruckleitung (Vorzugsvariante) liege zu einem kleinen Teil im festgesetzten Überschwemmungsgebiet des Eckbaches und seiner Nebengewässer. Auch nach den aktuellen Hochwassergefahrenkarten bestünde Betroffen-

heit. Auffüllungen, Erhöhungen der Erdoberfläche etc. seien hier verboten. Eine konkrete Prüfung erfolge im weiteren Verfahren mit genaueren Detailplänen.

Bei dem Vorhaben würden der Eckbach und der Seltenbach (2x) gekreuzt. Für die Gewässerkreuzungen seien rechtzeitig Anträge auf Genehmigung bei der zuständigen Wasserbehörde zu stellen. Entsprechend aussagefähige Antragsunterlagen (Lagepläne, Längsschnitt und Querschnitte mit Erläuterungen etc.) seien zur Prüfung vorzulegen.

Bodenschutz

Bei der Erneuerung der Gasdruckleitung werde in die registrierte altlastverdächtige Altablagerung 332 03 030 - 0201 „Ablagerungsstelle Kirchheim, Am Eckbach“ eingegriffen. Dort befinde sich die ehemalige Erdaushub-/Bauschuttdeponie sowie eine nicht zugelassene Deponie / Gemeindemüllplatz. Da der Eingriff nur unwesentlich die Altablagerung berühre, empfehle man, diese Stelle vor der eigentlichen Maßnahme durch Baggerschürfe in Augenschein zu nehmen.

Würden bei den Arbeiten gefahrverdächtige Umstände auf z.B. bislang nicht erkannte Verunreinigungen des Bodens, belastetes Schicht- oder Grundwasser auftreten oder würden konkrete Gefahren für den Einzelnen oder die Allgemeinheit (Umwelt) durch freigelegte oder austretende Schadstoffe festgestellt, seien die Arbeiten unverzüglich einzustellen, die Baustelle zu sichern und die zuständige Bodenschutzbehörde zu informieren.

Wasserhaltungen

Sollten im Zuge der späteren Baumaßnahmen temporäre Grundwasserhaltungen / Bauwasserhaltungen erforderlich werden, so sei die Erlaubnis hierfür mit entsprechenden Planunterlagen bei der zuständigen Unteren Wasserbehörde zu beantragen.

Die **Obere Naturschutzbehörde der SGD Süd**, Neustadt an der Weinstraße, kann der Planung, unter Berücksichtigung der im Folgenden genannten Auflagen, grundsätzlich zustimmen.

Zur Vermeidung und Minimierung von Eingriffen und Störungen im Bereich des Vogelschutzgebietes (VSG) „Haardtrand“ und geschützter Biotopflächen sei die Leitungstrasse möglichst außerhalb des Gebietes zu führen. Daher sollte die Leitungsverlegung in jedem Fall ab Höhe Bissersheim bis zum östlichen Ausbauende außerhalb des in Rede stehenden VSG durchgeführt werden. Nördlich des VSG befänden sich in diesem Abschnitt durchgehende, parallel verlaufende Wirtschaftswege, welche auch nicht wie innerhalb des Schutzgebietes von schutzwürdigen Biotoptypen und Reptilienlebensräumen tangiert würden.

Biotopstrukturen, wie Lösswände, Hecken und Gewässer seien vorzugsweise in geschlossener Bauweise zu unterqueren. Start- und Zielgruben seien in ausreichenden Abständen zu genannten Biotopstrukturen zu planen. Parallel zur Baustrasse befindliche Biotopstrukturen seien nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen angemessen zu schützen.

Dem geplanten Trassenverlauf durch das NSG „Haardtrand – Am Goldberg“ könne aufgrund der strengen Schutzbestimmungen nur zugestimmt werden, wenn die Alternativlosigkeit dargelegt werde. Dieses Einverständnis könne nur unter strengen Auflagen in Aussicht gestellt werden.

Die Durchführung der Maßnahmen dürfe nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar stattfinden.

E Raumordnerische Bewertung und Abwägung

Die raumordnerische Bewertung des Vorhabens erfolgt unter Beachtung der im LEP IV, im ROP Westpfalz IV und im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar enthaltenen Ziele der Raumordnung und Landesplanung sowie der sich aus § 2 Abs. 2 ROG i.V. mit § 1 Abs. 4 LPIG, dem LEP IV, dem ROP Westpfalz IV und dem Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar ergebenden Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung. Bei der Bewertung werden ferner die während der schriftlichen Anhörung vorgebrachten Bedenken und Anregungen berücksichtigt.

Gemäß dem Leitbild „Nachhaltige Energieversorgung“ des LEP IV ist eine sichere, kostengünstige, umweltverträgliche und ressourcenschonende Energieversorgung die Voraussetzung für die zukünftige Entwicklung des Standortes Rheinland-Pfalz. Krisensichere Strom- und Gastransportnetze und ein hohes Maß an Versorgungssicherheit mit einem möglichst hohen Anteil heimischer Energieträger sollen die Voraussetzung bilden. Grundsätzlich sind hierfür Anlagen und Standorte der Energieversorgung bedarfsgerecht zu entwickeln und instand zu halten. Der Modernisierung, dem Ausbau und der Erweiterung bestehender Anlagen ist gegenüber der Inanspruchnahme neuer Standorte der Vorzug zu geben (Z 172).

Auch nach dem Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar (Plansatz 3.2.5.1) sollen bestehende Energieleitungen in ihrem Bestand gesichert und bei Bedarf ausgebaut werden. Neue Leitungen sind flächensparend zu bauen und falls möglich mit bestehenden Energie- oder Verkehrstrassen zu bündeln. Eine Zerschneidung von Freiräumen soll vermieden werden. Bei der Planung von Leitungstrassen sollen die Belange der Siedlungsentwicklung, des Städtebaus, des Natur- und Landschaftsschutzes, der Landwirtschaft sowie der Rohstoffsicherung berücksichtigt werden.

Ergänzend führt der ROP Westpfalz IV aus, dass eine sichere, kostengünstige, umweltverträgliche und ressourcenschonende Energieversorgung Grundvoraussetzung für eine nachhaltige Regionalentwicklung ist (Plansatz II.3.2).

In Deutschland stellt Erdgas nach Öl den zweitwichtigsten Energieträger dar. Eine herausragende Bedeutung spielt Erdgas dabei vor allem bei der Wärmeversorgung. So wird in fast jedem zweiten Haushalt mit Gas geheizt.

Nach Angaben der Antragstellerin erfolgt die Erneuerung bzw. teilweise Umlegung der Gashochdruckleitung zum einen aufgrund des hohen Alters der bestehenden Leitung und zum anderen aufgrund einer zukünftigen Leitungsdruckerhöhung. Aus Sicht der Raumordnung dient die Maßnahme damit grundsätzlich der Sicherung der örtlichen Gasversorgung und erfolgt somit im Sinne der o.g. Ziele und Grundsätze.

Auch für die meisten Verfahrensbeteiligten ist die geplante Leitungserneuerung und -umlegung nachvollziehbar. Sie äußern daher gegen das Vorhaben keine grundsätzlichen Bedenken. Allerdings werden von einigen Verfahrensbeteiligten zu einzelnen Trassenbereichen Bedenken geäußert. Betroffen sind die Bereiche um Tiefenthal, bei Sausenheim/Kleinkarlbach sowie der Bereich zwischen dem Golfplatz Dackenheim und der Deponie Heßheim.

Bereich Tiefenthal

Im Bereich Tiefenthal soll die Leitung entlang von Wirtschaftswegen vollständig in einer neuen Trasse verlegt werden. Im Gegenzug werden die beiden bestehenden Leitungen westlich und östlich von Tiefenthal stillgelegt. Die vom ehemaligen Bahnhof Tiefenthal abweichende Stichleitung Richtung Hettenleidelheim soll im unmittelbaren Umfeld des ehemaligen Bahnhofs ebenfalls umgelegt werden.

Die Landwirtschaftskammer spricht sich hier für eine Erneuerung der Leitungen im Bestand aus, da die Umlegung eine (Neu-)Betroffenheit von landwirtschaftlichen Flächen auf einer Länge von 2,4 km ergeben würde.

Aus Sicht der Raumordnung sind die vorgebrachten Bedenken nicht nachvollziehbar. Es ist richtig, dass für die Vorzugstrasse Fläche neu in Anspruch genommen wird.

Die Trasse orientiert sich jedoch an bestehenden (unbefestigten) Wirtschaftswegen, weshalb ein Eingriff in die bewirtschafteten Flächen deutlich geringer ausfallen dürfte als die von der Landwirtschaftskammer angegebenen 2,4 km. Dagegen verläuft vor allem die Bestandstrasse westlich von Tiefenthal quer durch die Ackerflächen. Eine Erneuerung dieser Trasse hätte aus raumordnerischer Sicht wesentlich größere Auswirkungen auf die landwirtschaftlichen Flächen, zumal für die Erneuerung der Bestandstrassen etwa doppelt so viel Fläche gebraucht werden würde wie für die neue Trasse.

Zwar weist das Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum auf ein beantragtes Flurbereinigungsverfahren westlich von Tiefenthal hin, in dessen Folge der Wirtschaftsweg, in dem die neue Trasse verlaufen sollte, evtl. entfallen könnte. Auf Nachfrage bestätigt jedoch die Behörde, dass das Bodenordnungsverfahren noch ganz am Anfang stehe. Bisher existiere lediglich eine erste Skizze für den Wege- und Gewässerplan. Aus Sicht der Raumordnung dürfte es daher möglich sein, die neue Trasse für die Gasleitung mit einer evtl. neuen Wegeführung im Rahmen des Bodenordnungsverfahrens zu vereinen.

Im Rahmen des Fachgesprächs am 11.11.2015 konnten die bestehenden Bedenken der Landwirtschaftskammer bezüglich der Vereinbarkeit von Gasleitung und Bodenordnung ausgeräumt werden. Es zeigte sich, dass der bestehende landwirtschaftliche Weg nach einer ersten Entwurfsskizze des Wege- und Gewässerplans zwar zu Gunsten eines unmittelbar östlich verlaufenden Weges aufgegeben werden soll, die geplante Gasleitung jedoch problemlos auch in diesen verlegt werden kann. Bei der Planung der Trasse ist daher eine Abstimmung mit dem Dienstleistungszentrum und der Landwirtschaftskammer notwendig. Generell ist dabei zu beachten, dass die Leitungsverlegung nach Aussage der Landwirtschaftskammer erst nach endgültiger Festlegung der Wegeführung durch die Teilnehmergeinschaft erfolgen könne.

Im Übrigen trägt die neue Trasse auch den raumordnerischen Prinzipien der Leitungsbündelung und der Vermeidung der Freiraumzerschneidung Rechnung, indem zwei Trassen zu einer Trasse zusammengelegt werden.

Schließlich regt die Planungsgemeinschaft Westpfalz an, die Vorzugsvariante im Norden des Bahnhofs Tiefenthal leicht nach Süden zu verschieben, um das Vorranggebiet „Rohstoffabbau“ nicht zu tangieren.

Wie die Planungsgemeinschaft selbst ausführt, ist das Vorranggebiet „Rohstoffabbau“ durch die Trasse allenfalls minimal betroffen. Eine Verschiebung der Vorzugstrasse, die nach derzeitiger Planung in einem landwirtschaftlichen Weg verlaufen soll, in Richtung Bahnhof würde dazu führen, dass die Trasse mittig durch landwirtschaftliche Flächen geführt werden müsste. Aus raumordnerischer Sicht kann dieser Anregung daher nicht gefolgt werden. Im Rahmen der Detailplanung wird jedoch eine frühzeitige Abstimmung mit dem Betreiber des Tontageabbaus angeregt.

Die Obere Landesplanungsbehörde kommt daher für den Bereich Tiefenthal zusammenfassend zu dem Ergebnis, dass die Vorzugstrasse grundsätzlich den raumordnerischen Belangen entspricht.

Bereich Sausenheim / Kleinkarlbach

Südlich von Grünstadt soll die Vorzugsvariante an den Hauptwirtschaftsweg, der die Gemarkungsgrenze zwischen Sausenheim und Kleinkarlbach bildet, verlegt werden. Als Gründe nennt die Antragstellerin die unmittelbare Lage der Bestandsleitung am Südrand der Wohnbebauung von Sausenheim und einen damit einhergehenden erhöhten Überwachungsaufwand sowie die aus ihrer Sicht geringeren Eingriffe in die weinbaulich genutzten Flächen. Ferner sei zu vermuten, dass ein Austausch im Bestand entlang der stillgelegten Bahntrasse zu naturschutzfachlichen Problemen führen könnte.

Dies wird jedoch von der Landwirtschaftskammer und der Gemeinde Kleinkarlbach anders gesehen. Sie schlagen vor, der Vorzugsvariante - vom NSG „Haardtrand-Am Goldberg“ aus - nach Süden bis zur ehemaligen Bahntrasse zu folgen. Von dort sollte die Gasleitung dem unmittelbar südlich der alten Bahnlinie verlaufenden, unbefes-

tigten Wirtschaftsweg Richtung Nordosten folgen, um nach ca. 500 Metern auf die bestehende Leitung zu stoßen, die ab hier im Bestand erneuert werden soll. Diese Trassenführung hätte infolge der Inanspruchnahme des unbefestigten und bahnparallelen Wirtschaftsweges eine geringere, da nur einseitige weinbauliche Betroffenheit zur Folge.

Im Fachgespräch am 11.11.2015 zeigte sich, dass eine direkte Verlegung der Vorzugstrasse im Hauptwirtschaftsweg aufgrund dessen durchgängiger Betonierung nicht möglich ist. Stattdessen müsste die Leitung am Südrand des Weges in die Bankette gelegt werden. Für die Trasse incl. Schutzstreifen müsste hier mehr weinbaulich genutzte Fläche in Anspruch genommen werden als bei einer Verlegung entlang der Bahnlinie mit anschließender Erneuerung im Bestand. Der Landwirtschaftskammer ist daher generell zuzustimmen, dass die weinbauliche Betroffenheit entlang der Bahnlinie deutlich geringer ist.

Aus raumordnerischer Sicht ist der Wunsch der Antragstellerin zwar grundsätzlich nachvollziehbar, Gasleitungen bei Erneuerungen außerhalb der Siedlungsflächen zu legen. Südlich von Sausenheim verläuft die Trasse jedoch bereits größtenteils außerhalb der Wohnbebauung, wenngleich der Abstand zu den Häusern weniger als 20 m beträgt. Eine unmittelbare Betroffenheit der Siedlung ist jedoch nicht gegeben. Ein evtl. erhöhter Überprüfungsaufwand ist für die Antragstellerin aus raumordnerischer Sicht auf dem relativ kurzen Trassenstück hinnehmbar.

Entgegen den Befürchtungen der Antragstellerin werden auch aus naturschutzfachlicher Sicht keine Einwände gegen eine bahnparallele Verlegung vorgebracht, solange nicht in das ehemalige Gleisbett eingegriffen werde. Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen seien dabei selbstverständlich im Vorfeld der Planfeststellung abzuarbeiten.

Im Ergebnis entspricht daher eine Trassenführung entlang der ehemaligen Bahnlinie mit anschließender Erneuerung im Bestand den raumordnerischen Belangen.

Bereich Golfplatz Dackenheim / Deponie Heßheim

Zwischen dem Golfplatz Dackenheim und der Deponie Heßheim soll die Vorzugstrasse gegenüber der Bestandstrasse um etwa 150 m bis 250 m nach Süden verschoben werden. Dabei werden das Vogelschutzgebiet „Haardtrand“ sowie mehrere, nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope berührt.

Gem. LEP IV wird zum Schutz der Biodiversität in Rheinland-Pfalz gem. § 3 Bundesnaturschutzgesetz und § 29 Landesnaturschutzgesetz ein länderübergreifendes Netz verbundener Biotope entwickelt. Dabei umfassen die sog. Kernflächen auf Landesebene u.a. die Flächen des kohärenten europäischen Netzes Natura 2000. Die regionalen Raumordnungspläne beachten den landesweiten Biotopverbund und ergänzen diesen auf regionaler Ebene durch Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten.

In ihren schriftlichen Stellungnahmen äußern die Untere Naturschutzbehörde des Rhein-Pfalz-Kreises und die Obere Naturschutzbehörde Bedenken gegenüber der geplanten Trassenführung. Einerseits liege die Vorzugsvariante innerhalb des Vogelschutzgebietes „Haardtrand“, während die Bestandsleitung lediglich an der Grenze des VSG verlaufe. Andererseits berühre die Neutrassierung zahlreiche Biotope und Ausgleichsflächen sowohl direkt als auch indirekt durch eine Einschränkung bzw. ein Verbot der Neubepflanzung innerhalb des Schutzstreifens. Der Rhein-Pfalz-Kreis plädiert deshalb aus naturschutzfachlichen Gründen für eine Verlagerung der Leitung nach Norden in einen Wirtschaftsweg, der außerhalb des VSG liegt. Auch die Obere Naturschutzbehörde regt grundsätzlich die Verlagerung der Leitung zwischen Golfplatz und Deponie auf Wege außerhalb des VSG an.

Im Fachgespräch zeigt sich, dass eine Verlagerung nach Norden, wie von den Naturschutzbehörden vorgeschlagen, jedoch nicht möglich ist, ohne mit den landwirtschaftlichen Belangen in Konflikt zu kommen. So ist zwischen dem Golfplatz und der L 454 (Weisenheim - Großkarlbach) nördlich des VSG keine durchgehende Wegeführung vorhanden und die Trasse müsste quer durch die Weinbaulagen gelegt wer-

den. Dies würde zu einer übermäßigen Belastung der Landwirtschaft führen und ebenfalls den Erfordernissen der Raumordnung zur Sicherung der landwirtschaftlichen Bodennutzung widersprechen.

In dem sich anschließenden Teilabschnitt zwischen der L 454 und K 24/K 2 gibt es zwar nördlich der Weinberge einen durchgehenden Wirtschaftsweg. In ihm liegt allerdings bereits eine Beregnungsleitung, zu der ein Schutzabstand eingehalten werden müsste, so dass die Gasleitung ebenfalls in wein- und ackerbaulich genutzte Flächen gelegt werden müsste.

Auch eine Erneuerung im Bestand hätte negative Folgen für die Landwirtschaft, da nach Aussage der Antragstellerin eine Erneuerung im Bestand nur außerhalb der Heizperiode möglich wäre. Dies bedeutet, dass die Erneuerung in den Sommer- bzw. Herbstmonaten durchgeführt werden müsste, in denen die Weinbauern auf die Benutzung des Hauptwirtschaftsweges angewiesen sind.

Somit bleibt letztendlich nur die Vorzugstrasse übrig. Aus Sicht der Raumordnung kann jedoch die Vorzugstrasse mit den naturschutzfachlichen Belangen in Einklang gebracht werden. Im Laufe des Fachgesprächs zeigte sich, dass es im Rahmen der Detailplanung möglich sein dürfte, den naturschutzfachlichen Anforderungen gerecht zu werden, indem die Vorzugstrasse zum größten Teil direkt in den Wirtschaftsweg verlegt wird. Je nach Lage der betroffenen Biotope kann die Trasse auch auf die nördliche bzw. südliche Seite des Weges verschwenkt werden, um so die Inanspruchnahme von Biotopflächen zu vermeiden.

Insbesondere können Biotope, wie von der Antragstellerin dargelegt, auch durch eine größtmögliche Reduzierung des Arbeitsstreifens geschützt werden, wobei die Arbeiten zum Schutz von Vogelarten generell im Winterhalbjahr durchzuführen sind. Desgleichen wird von der Antragstellerin zugesagt, dass im Rahmen von Kompensationsmaßnahmen u.a. diejenigen Biotope, die sich derzeit in einem eher schlechten Erhaltungszustand befinden, aufgewertet werden sollen.

Aufgrund der o.g. Maßnahmen und Vorschläge wird die Vorzugstrasse daher in den o.g. Teilabschnitten sowohl von den Unteren Naturschutzbehörden als auch von der Oberen Naturschutzbehörde schließlich mitgetragen. Dabei sind für das Genehmigungsverfahren alle Maßnahmen frühzeitig mit den Naturschutzbehörden abzustimmen.

Die Obere Landesplanungsbehörde kommt somit für den Bereich zwischen Golfplatz Dackenheim und Deponie Heßheim zusammenfassend zu dem Ergebnis, dass die Vorzugsvariante grundsätzlich den raumordnerischen Belangen entspricht.

Im Ergebnis bleibt insgesamt festzuhalten, dass das Vorhaben – unter Berücksichtigung der o.g. Maßgaben – mit den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung in Einklang steht.

F Abschließende Bemerkungen

Ziel der vereinfachten raumordnerischen Prüfung war es, festzustellen, ob die geplante Erneuerung der Gashochdruckleitung Homburg – Rhein und der davon abzweigenden Anschlussleitungen im Abschnitt zwischen Wattenheim und Heßheim mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung übereinstimmt und wie die Planung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen abgestimmt werden kann. Im Entscheid wird somit vor dem eigentlichen Genehmigungsverfahren die grundsätzliche Zulässigkeit des Vorhabens unter raumordnerischen und landesplanerischen Aspekten beurteilt.

Im Unterschied zum nachfolgenden Genehmigungsverfahren können bei der raumordnerischen Prüfung daher ausschließlich die für die raumordnerische Zulässigkeit des Vorhabens erheblichen öffentlichen Belange Berücksichtigung finden. Rein privatrechtliche Belange sowie evtl. Enteignungs- und Anpassungsmaßnahmen sind nicht Gegenstand des Verfahrens. Diese sind den nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten. Dadurch ergibt sich in der vereinfachten raumordnerischen Prü-

fung eine großräumigere Betrachtungsweise als im eigentlichen Genehmigungsverfahren.

Der raumordnerische Entscheid als Ergebnis der Prüfung entfaltet gegenüber den Trägern des Vorhabens und gegenüber Einzelnen keine unmittelbare Rechtswirkung und ersetzt nicht die zur Verwirklichung des Vorhabens nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstigen behördlichen Entscheidungen. Der raumordnerische Entscheid ist jedoch bei diesen Entscheidungen zu berücksichtigen.

Durch die Mitteilung des Ergebnisses der vereinfachten raumordnerischen Prüfung wird das Verfahren abgeschlossen. Die Verfahrensbeteiligten erhalten einen Abdruck dieses Entscheides.

Für die Durchführung des Verfahrens werden Gebühren nach dem Landesgebührengesetz vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.07.2003 (GVBl. S. 212) in Verbindung mit der Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen nach dem Landesplanungsgesetz (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 16.04.2005 (GVBl. S. 138) erhoben. Hierüber ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd
-Obere Landesplanungsbehörde-

Neustadt an der Weinstraße, den 24.11.2015

Im Auftrag



Sylvia Götz